

§ 10

Zustellung mit Kraftfahrzeugen

(1) Bei der Zustellung mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich der Kraftfahrer für die Sicherheit des Fahrzeuges und die Beförderung von Personen und Ladungsgegenständen verantwortlich. Die Mitnahme von Zustellern im Fahrerhaus richtet sich nach der im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug vermerkten Personenzahl. Im Laderaum des Fahrzeuges dürfen nur so viel Zusteller befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind, bzw. ist die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder nach polizeilichen Sonderbestimmungen höchstzulässige Personenzahl einzuhalten.

(2) Vor Antritt der Fahrt hat der Kraftfahrer darauf zu achten, daß die Mitfahrenden ihre Sitzplätze eingenommen haben und die Türen geschlossen sind. Der Kraftfahrer hat die Mitfahrenden auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam zu machen.

(3) Vor dem Schließen der Türen des Kraftfahrzeuges hat sich der Schließende davon zu überzeugen, daß andere Personen dadurch keinen Schaden erleiden.

(4) Die mit der Be- und Entladung beauftragten Personen haben sich im Fahrzeug oder auf der Laderampe aufzustellen. Das Auf- und Abspringen auf die bzw. von der Laderampe ist verboten. Die vorhandenen Treppenstufen sind zu benutzen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 345 vom 29. Dezember 1952 — Bahnhofs- und Bahnpostdienst — (GBl. 1953 S. 152) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1959

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r

Anordnung
über die Verbesserung der Organisation
der zahnärztlichen Versorgung.

Vom 29. Dezember 1959

§ 1

(1) Die zahnärztlichen Abteilungen sind Fachabteilungen der Krankenhäuser, selbständigen Polikliniken und Landambulatorien.

(2) In den Bezirkskrankenhäusern (Gruppe C) in Städten, die nicht über die entsprechenden Fachabteilungen in den Hochschuleinrichtungen verfügen, sind stationäre Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Bettenkapazität zu schaffen. In den Krankenhäusern der Gruppen A und B sind für stationäre zahnärztliche Behandlungen in anderen Fachabteilungen Betten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der zahnärztlichen Fachabteilung ist ein zahn-technisches Laboratorium einzurichten. Dieses kann auch neben der Arbeit für die Fachabteilung zahntechnische Arbeiten für andere Einrichtungen übernehmen.

(4) In der Entwicklung des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Volkswirtschaftspläne ist anzustreben, daß in Kreisen mit über 50 000 Einwohnern mindestens eine zahnärztliche Fachabteilung besteht und die Zahl der insgesamt in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen stomatologischen Betten auf 500 gesteigert wird. In der Perspektive ist die Zahl der Zahnärzte so zu erhöhen, daß für 2300 Erwachsene ein Zahnarzt tätig ist.

§ 2

(1) Zum Tätigkeitsgebiet der zahnärztlichen Fachabteilung gehört die systematische Durchführung und Entwicklung von Prophylaxe und Therapie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und Durchführung von Aufgaben der Ausbildung und Fortbildung der Zahnärzte und des zahnärztlichen Hilfspersonals.

(2) Die zahnärztlichen Fachabteilungen wirken entsprechend den Erfordernissen an der Durchführung und Verbesserung der Jugendzahnpflege* in prophylaktischer und therapeutischer Hinsicht mit.

§ 3

(1) Es ist anzustreben, als Leiter der stationären Abteilung gemäß § 1 Abs. 2 einen Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einzusetzen. Als Leiter der zahnärztlichen Fachabteilung soll ein Zahnarzt mit vorgeschriebener zusätzlicher Ausbildung bestellt werden. Er führt als Leiter dieser Abteilung in einem Krankenhaus der Gruppen A und B die Bezeichnung „Abteilungsarzt der zahnärztlichen Abteilung“ und im Krankenhaus der Gruppe C die Bezeichnung „Chef-arzt der zahnärztlichen Abteilung“. Außer dem Leiter der Fachabteilung arbeiten nach den Erfordernissen weitere Zahnärzte in der Fachabteilung.

(2) Für den Einsatz von Zahnärzten für die Mitwirkung in der Jugendzahnpflege gilt § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958.

(3) Bei der personellen Besetzung des zahntechnischen Laboratoriums ist davon auszugehen, daß im allgemeinen das Verhältnis von drei Zahnärzten zu zwei Zahn-technikern besteht.

§ 4

Für die im Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, obliegenden staatlichen Aufgaben in der zahnärztlichen Betreuung, der fachlichen Ausbildung und Fortbildung ist der Leiter einer zahnärztlichen Fachabteilung oder, wenn noch keine solche Abteilung besteht, ein in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätiger Zahnarzt als Kreis Zahnarzt zu bestellen. Unberührt bleiben die Verantwortung und Befugnisse des Rates des Kreises und des Kreisarztes.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Anordnung gelten als Ergänzung der Rahmen-Krankenhausordnung vom 5. November 1954 (Sonderdruck Nr. 54 des Gesetzblattes).

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f f n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Februar 1954 über die Jugend* Zahnpflege (GBl. S. 266)

Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958 über die Jugendzahn* pflege (GBl. I. S. 312)